

Elternvereinbarung

1.1 Erklärung des gemeinsamen Sorgerechts/Elternvereinbarung

[Martina Muster], geboren [TT/MM/JJ] und [Max Muster], geboren [TT/MM/JJ] leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammen mit ihren gemeinsamen Kindern: [Lisa Muster], geboren [TT/MM/JJ] und [Peter Muster], geboren [TT/MM/JJ], im gemeinsamen Haushalt an der [...].

[Martina] arbeitet derzeit bei [Arbeitgeber] in [Ort] und verdient Fr. [...] netto p.a. [Max] ist bei [Firma] tätig und verfügt über ein volles Arbeitspensum als [Beruf]. [Max] verdient Fr. [...] netto p.a.

[Martina] und [Max] erklären, die gemeinsame elterliche Sorge für [Lisa Muster] und [Peter Muster] zu übernehmen. Sie bestätigen zudem, die Verantwortung für [Lisa] und [Peter Muster] gemeinsam zu tragen. Sie haben sich über ihre Anteile an der Betreuung ihrer Kinder und über die Verteilung der Unterhaltskosten wie folgt geeinigt:

1. AHV-Erziehungsgutschriften für [Lisa] und [Peter Muster] sind zu 100 Prozent dem AHV-Konto der Mutter gutzuschreiben.
2. Ändern sich die Verhältnisse, insbesondere bei einer Trennung, einigen sich die Eltern vorbehaltlich der nachstehenden Beträge, die ausschliesslich bei Nichteingang unter den Partnern Anwendung finden, über ihren jeweiligen Anteil an der Betreuung und an den Unterhaltskosten. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Meinung ihrer Kinder und auf ihre tatsächlichen Lebensverhältnisse.
3. Können sich die Eltern bezüglich der Kinderbelange nicht verständigen oder bleibt eine mündliche Vereinbarung bestritten, wenden sie sich an eine Elternberatungsstelle, an einen/eine Mediator/in oder eine andere geeignete Fachperson, damit eine gemeinsame, im Interesse des Kindes und der Eltern tragfähige Lösung für die Zukunft gefunden werden kann. Bis dahin gelten ab dem auf die Trennung folgenden Monat folgende vorsorgliche Regeln:
 - a. Betreuung und Besuchsrecht
[Lisa] und [Peter] werden vorbehaltlich einer Zustimmung durch die KESB/Gericht durch Denjenigen Elternteil betreut bzw. stehen in seiner/ihrer Obhut, der/die im Jahr zuvor sich mehrheitlich in der Kinderbetreuung aktiv engagiert hat (Präsenz zuhause etc.).
 - b. Der jeweilig andere Elternteil ist berechtigt und verpflichtet, die beiden Kinder [Lisa] und [Peter] auf seine Kosten jedes zweite Wochenende (von Freitag, 18.30 Uhr bis Montag, Schulbeginn) und mind. einem Tag pro Woche zu sich auf Besuch zu nehmen. Er holt dabei die Kinder selbstständig von der Schule ab und bringt sie pünktlich zum Schulbeginn wieder in die Schule. Er

bzw. sie hat zudem das Recht und die Pflicht, mit den Kindern [Lisa] und [Peter] im Sommer zwei Wochen und im Herbst eine Woche Ferien an einem Ort seiner/ihrer Wahl und auf seine/ihre Kosten zu verbringen. Er/Sie verpflichtet sich, die telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen und über den jeweiligen Aufenthaltsort zu orientieren.

- d. Weihnachten feiern [Lisa] und [Peter] beim Vater in geraden Jahren an Heiligabend (24. Dezember), in ungeraden Jahren am 25. Dezember. Dieses Feiertagsbesuchsrecht dauert vom 24. Dezember, 14.00 Uhr, bis 25. Dezember, 16.00 Uhr, respektive vom 25. Dezember, 14.00 Uhr, bis 26. Dezember, 16.00 Uhr.
- e. Ostern verbringen die Kinder in ungeraden Jahren beim Vater und in geraden Jahren bei der Mutter. Die Kinder sind jeweils vom Vater bei der Mutter abzuholen und zurückzubringen.

1.2 Kinderunterhalt

Bei Auflösung der Hausgemeinschaft verpflichtet sich der Partner, der nicht die Obhut ausübt folgende Unterhaltsbeiträge für [Lisa] und [Peter Muster] zu zahlen:

- Fr. [...] vom 6. bis zum 12. Geburtstag
- Fr. [...] vom 12. Geburtstag über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung

Ausserordentliche Unterhaltskosten Im Sinn von Artikel 266 Absatz 3 ZGB sind durch diese Bestimmung nicht abgedeckt. Dem Vater fallen insbesondere die Kosten für den Zahnarzt und die Kosten für den notwendigen Zahnarzt, wenn die nach Abzug der Fremden und des Selbstbehalts Fr. 200 pro Kalenderjahr übersteigen. Gleiches gilt für die Ausgaben für notwendige notwendige Zahnarzt. Die Eltern sind verpflichtet, solche Kosten im Verhältnis zu ihren Einkommen zu übernehmen und sind im Gegenzug berechtigt, von der Mutter ihren dem jeweiligen Anteil zurückzufordern.

Soweit dem nicht die Eltern miteinander Partner geschieden oder verunglückte Partnerschaften zwischen, ist er verpflichtet, die zu bezahlen und zusätzlich zum Unterhalt an den Interessen (die Eltern miteinander) Partner weiterzuführen. Solange die Eltern des 10. Absatzes nicht erreicht haben, gehen die Zinsen an den Interessen Partner.

Ab dem ersten Monat der Trennung sind die Unterhaltsbeiträge und Zahlungen im Voraus auf den letzten jeden Monats an den betreuenden Partner zu zahlen.

Die Unterhaltsbeiträge betragen auf folgenden Ziffern:

- **Abwärtiges Jahresinkommen (netto) von**
[Max Monat] Fr. [-]
- **Vorsorge von [Max Monat]**
[TUMM] Fr. [-]
- **Abwärtiges Jahresinkommen (netto) von**
[Minimale Monat] Fr. [-]
- **Vorsorge von [Minimale Monat]**
per [TUMM] Fr. [-]

Die Unterhaltsbeiträge betragen auf dem Lohnsteuersatz der Einkommenssteuer des Bundesamts für Statistik, Stand [MMJJ], mit [-] Punkten (Stufe [MMJJ] = [-] Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar [JJ], dem letzten Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel:

$$\text{Neuiger Unterhaltsbeitrag} \times \text{letzter November Vorjahr} \\ \text{alter Unterhaltsbeitrag} = \frac{\quad}{[-]}$$

Die Anpassung erfolgt nur, wenn die Trennung gelungen ist, und unabhängig davon, ob sich das Einkommen des Vaters verändert hat. Eine Senkung ist ausgeschlossen.

2. **Gewöhnung**

Die Verlobung tritt erst nach Gewöhnung durch die Ehe- und Bundesamtstatistiken (BFS) in Kraft.

Gefahren

[Minimale Monat]

[Max Monat]